



Satzung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP 1/2021 – VBP "Recyclinganlage Wolfsberge" in der Stadt Lauchhammer

Begründung



ifs. GmbH

Institut für Freiraum und
Siedlungsentwicklung

Vorhaben

Vorhabenbezogener Bebauungsplan VEP 1/2021 – VBP "Recyclinganlage Wolfsberge" in der Stadt Lauchhammer

Auftraggeber

RUBIN GmbH
Patschenweg 10
01979 Lauchhammer

Verfasser

ifs. GmbH
Institut für Freiraum und
Siedlungsentwicklung GmbH
Großenhainer Straße 15
D-01097 Dresden
fon +49 (0) 351 40 75 44 12
info@ifs-er.de
www.ifs-er.de

Bearbeiter

Sabine Bemmerer (Dipl.-Ing.)
Dr. Torsten Schmidt (Projektleiter)

Inhaltsverzeichnis

Teil A Planungsbericht.....	5
0 Ausgangssituation.....	5
0.1 Rechtsgrundlagen.....	5
0.2 Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.....	6
0.3 Anlass und Ziele der Planung.....	7
1 Städtebauliche Rahmenbedingungen.....	9
1.1 Übergeordnete Planungen.....	9
1.2 Vorausgehende Planungen.....	10
2 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen.....	13
3 Verkehrserschließung.....	16
3.1 Kraftfahrzeugverkehr.....	16
3.2 Ruhender Verkehr.....	16
3.3 Feuerwehr und Rettungsdienst.....	16
4 Ver- und Entsorgung.....	17
5 Grünflächen.....	18
6 Restriktionen.....	19
6.1 Denkmalschutz.....	19
6.2 Immissionsschutz.....	19
6.3 Naturschutz.....	19
6.4 Wasserschutz.....	19
6.4.1 Wasserschutzgebiete.....	20
6.4.2 Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers.....	20
6.5 Altbergbau/Geologie.....	20
6.6 Altlastenverdachtsflächen.....	24
6.7 Kampfmittelverdachtsflächen.....	24
7 Umweltbelange, Grünordnung und Klimaschutz.....	25
7.1 Festsetzungen.....	25
7.2 Allgemeiner und spezieller Artenschutz.....	25
7.3 Maßnahmen der Grünordnung.....	25
7.4 Maßnahmen zum Klimaschutz.....	25
8 Flächenbilanzierung.....	26
Teil B Umweltbericht.....	27
1 Einleitung.....	27
1.1 Inhalt und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans.....	27
1.2 Ziele und Entwicklungskonzeptionen für den Natur- und Landschaftsschutz.....	28
1.2.1 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen.....	28
2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Vorschläge zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	30
2.1 Bestandsbeschreibung.....	30
2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	36
2.3 Vorschläge zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen.....	40

2.4 Fazit.....	41
Anlage 1 Biotypenkarte.....	42
Anlage 2 Artenschutzfachbeitrag.....	44
Anlage 3 FFH-Vorprüfung.....	74
Anlage 4 Immissionsgutachten Luftreinhalte (GICON 2021).....	120

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Einzelgenehmigungen der Recyclinganlage Wolfsberge (ohne Kompostierungsanlage)	11
--	----

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage im Raum (Kartengrundlage: DTK10, Datenübergabe am 26.04.2021, LGB 2021)....	7
Abb. 2: Auszug aus dem seit 2006 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde	10
Abb. 3: Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplans „Tagebau Lauchhammer I“ (lila Schraffur) in Bezug zum Plangebiet (schwarze Umgrenzung), Maßstab 1:3.000 (Darstellung auf der Grundlage von Daten der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH)	22
Abb. 4: Plandarstellung aus der Stellungnahme des LBGR zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Recyclinganlage Wolfsberge“, AZ.: 74.21.43-20-502, Darstellung leicht verkleinert.....	23

Teil A Planungsbericht

0 Ausgangssituation

0.1 Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert am 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) vom 15.11.2018 (GVBl. I Nr. 39), zuletzt geändert am 09. Februar 2021 (GVBl. I Nr. 5)
- Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz (BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3), zuletzt geändert am 25. September 2020 (GVBl. I Nr. 28)
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
- Erlass des Ministers für Infrastruktur und Raumordnung vom 10. August 2005 (Anfrage nach den Zielen, Grundsätzen und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung, Zielanpassung im Rahmen der Behördenbeteiligung und Auskunftspflicht über das In-Kraft-Treten eines Bauleitplanes) (AbI./05, [Nr. 38], S.946)
- Erlass des Ministers für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Verwendung gebietseigener Gehölze bei der Pflanzung in der freien Natur vom 02. Dezember 2019 (AbI./20, [Nr. 9], S. 203)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)
- Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2011 zur Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bebauungsplanung (AbI. Nr. 46 S. 2035)
- Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung des MLUV, Stand April 2009
- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) der Länder Berlin und Brandenburg (GVBl. I S. 235)
- Landesplanungsvertrag – Vertrag über die Aufgaben und Trägerschaft sowie Grundlagen und Verfahren der gemeinsamen Landesplanung zwischen den Ländern Berlin und Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 14])
- Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert am 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert am 03. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29. April 2019 (GVBl. II 2019 Nr. 35), in Kraft getreten mit Wirkung vom 01. Juli 2019
- Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeits-

verordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43), zuletzt geändert am 19. Juli 2021 (GVBl. I Nr. 71)

- Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planungsunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 2. Mai 2018 (Abl. Nr. 17)
- Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)

Diese Begründung hat nur in Verbindung mit der Planzeichnung Gültigkeit.

0.2 Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Das Planungsgebiet befindet sich zwischen den Ortslagen Lauchhammer, Lichterfeld-Schacksdorf und Staupitz und wird durch folgende Nutzungen begrenzt:

Norden: Landwirtschaftsfläche

Osten: Landwirtschaftsfläche

Süden: Zufahrtsstraße und anschließend Waldfläche

Westen: Grün- bzw. Waldfläche und anschließend Kleinleipischer See

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst das Flurstück 1, Flur 6 der Gemarkung Kleinleipisch in der Gemeinde Lauchhammer und besitzt eine Größe von 6,59 ha. Das genannte Flurstück befindet sich im Eigentum des Vorhabenträgers. Die Lage des Plangebietes ist in Abbildung 1 dargestellt.



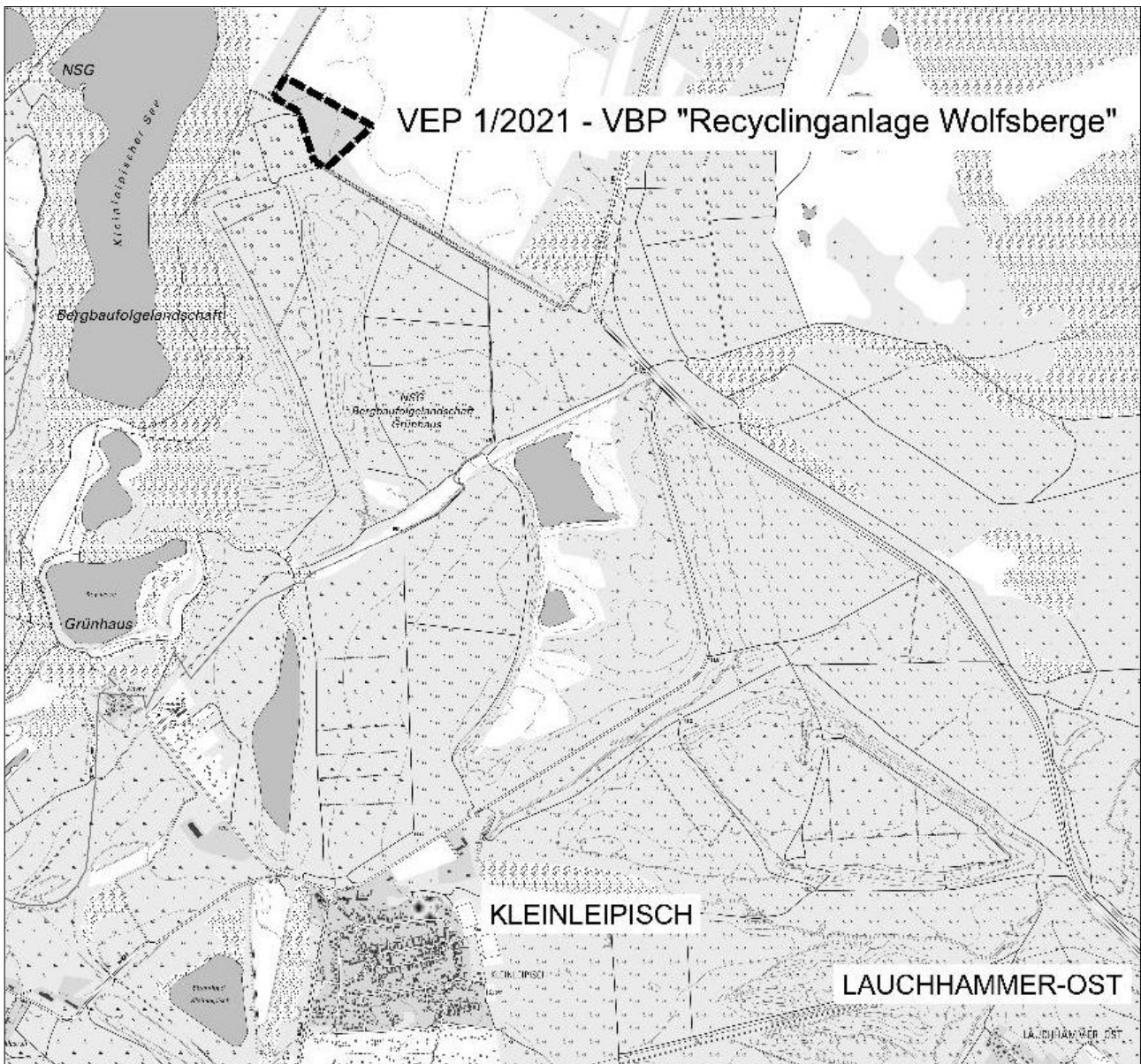


Abb. 1: Lage im Raum (Kartengrundlage: DTK10, Datenübergabe am 26.04.2021, LGB 2021)

0.3 Anlass und Ziele der Planung

Die Rubin GmbH betreibt ein Entsorgungsunternehmen am Standort Gemarkung Kleinleipisch, Flur 6, Flurstück 1, zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Recyclinghof Wolfsberge). Dieses ist immissionsschutzrechtlich genehmigt. Für die Errichtung und Inbetriebnahme zusätzlicher Betriebseinheiten (Anlage zur Klärschlamm-trocknung mit Nebenanlage zur Wärme- und Energieerzeugung sowie Anlage zur Herstellung von Beton unter Verwendung von RC-Material) sind Änderungsgenehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG erforderlich. In diesem Zusammenhang ist aus den folgenden Gründen ein Bebauungsplan zu erstellen:

Der Geltungsbereich ist dem Außenbereich zuzuordnen, da er weder im Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung liegt noch am Bebauungszusammenhang teilnimmt bzw. einen Bebauungszusammenhang darstellt. Der Privilegierungstatbestand nach § 35 (1) BauGB wird durch das geplante Vorhaben nicht erfüllt.

Der Anlagenstandort des Entsorgungsunternehmens Rubin GmbH besteht aus zwei Einzelvorhaben, welche immissionsschutzrechtlich im Außenbereich genehmigt wurden:

- 1) Kompostierungsanlage im Nordwesten der Gesamtanlage (Genehmigung vom 25.08.1994)
- 2) Recyclinghof – Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen im übrigen Teil der Gesamtanlage (Genehmigung vom 19.12.2001)

Seit 1994 wurden mittels einzelner Nachtragsgenehmigungen nach §§ 4, 8 bzw. 16 BImSchG bzw. bestätigter Anzeigen nach § 15 BImSchG Erweiterungen des Annahmespektrums, Änderungen der Einteilung der Betriebseinheiten etc. vorgenommen.

Es handelt sich bei den zwei o.g. Anlagen zwar um nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB im Außenbereich bevorrechtigt zugelassene Betriebe, die geplanten Nutzungen sind durch die o.g. Genehmigungen jedoch nicht gedeckt, da es sich um neue Betriebsausrichtungen handelt.

Für die Schaffung von Baurecht ist daher ein Bebauungsplan erforderlich. Dieser soll als vorhabenbezogener Bebauungsplan gemäß § 12 BauGB aufgestellt werden, welcher auf ein konkretes Vorhaben abstellt, das von einem Vorhabenträger realisiert werden soll. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan besteht aus drei Elementen: Vorhabenbezogener Bebauungsplan (VBP), Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) und Durchführungsvertrag.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan besitzt den gleichen räumlichen Umgriff wie der vorhabenbezogene Bebauungsplan und ist vollständig in diesem aufgegangen. Der Abschluss eines Durchführungsvertrages ist zwingende Ergänzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (§ 12 Abs. 1 BauGB). Er umfasst die Durchführungsverpflichtung für die vereinbarten Vorhaben Betonanlage sowie Klärschlamm-trocknungs- und verbrennungsanlage mit konkreter Fristsetzung, die Verpflichtung zum Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen Kompostierungsanlage und Recyclinganlage sowie die Kostenübernahme durch den Vorhabenträger. Im Rahmen der festgesetzten Nutzungen sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Dieser Durchführungsvertrag wird vor dem Beschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (VBP) zwischen dem Träger der Bauleitplanung und dem Vorhabenträger abgeschlossen.

Mit der Aufstellung des VBP werden folgende Planungsziele verfolgt:

- Erlangung des Baurechts für die geplanten zusätzlichen Betriebseinheiten sowie für kleinere zukünftige Anpassungen im Rahmen der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen
- Bestandssicherung und städtebauliche Ordnung des Gesamtareals einschließlich der Sicherung und Konkretisierung des Standortes für das Sozialgebäude

1 Städtebauliche Rahmenbedingungen

1.1 Übergeordnete Planungen

Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007), Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) 2019, Integrierter Regionalplan Lausitz-Spreewald

Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Lauchhammer ist gemäß LEP HR (Ziel 3.6) Mittelzentrum in Funktionsteilung mit der Stadt Schwarzheide.

Der in der Festlegungskarte festgelegte Freiraumverbund ist zu sichern und in seiner Funktionsfähigkeit zu entwickeln (LEP HR Ziel 6.2). Entsprechende Flächen befinden sich westlich des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen B-Plans.

Folgende weitere Ziele und Grundsätze sind für den Geltungsbereich relevant:

- Grundsatz G 2.2 LEP HR 2019: Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen ist unter Berücksichtigung bzw. Beachtung der qualitativen Festlegungen zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung in der gesamten Hauptstadtregion möglich. Gewerbliche Bauflächen sollen bedarfsgerecht und unter Minimierung von Nutzungskonflikten an geeigneten Standorten entwickelt werden.
- Ziel Z 5.2 Abs. 1 LEP HR 2019: Neue Siedlungsflächen sind an vorhandene Siedlungsgebiete anzuschließen.

Der integrierte Regionalplan für die Region Lausitz-Spreewald liegt bisher nur im Entwurf aus dem Jahre 1999 vor. Dieser wurde nach dem Vorliegen geänderter Rahmenbedingungen (Darstellungsrichtlinie von Sept. 2004, rechtskräftiger Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg von März 2009, Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung für die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung von Regionalplänen von Aug. 2009) nicht weiterverfolgt. Mit der Veröffentlichung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 1. April 2020 erfolgte die Unterrichtung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen zum Integrierten Regionalplan der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald. Damit wurde der Beschluss der Regionalversammlung Lausitz-Spreewald zur Aufstellung des Integrierten Regionalplans vom 24.11.2014 und der Beschluss der Regionalversammlung Lausitz-Spreewald zur Gliederung des Integrierten Regionalplan vom 28.11.2018 veröffentlicht. Dieser liegt bis zum heutigen Datum (Stand: 29.07.2022) allerdings noch nicht vor. Bis zur endgültigen Erarbeitung des neuen integrierten Regionalplans wirken die Gegenstände der Teilregionalplanung unverändert fort. Im Einzelnen sind dies:

- Teilregionalplan I – Zentralörtliche Gliederung, Region Lausitz-Spreewald, Juni 1997 (seit Inkrafttreten des Landesentwicklungsplans Berlin-Brandenburg bzw. des LEP HR nicht mehr anwendbar),
- Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, Region Lausitz-Spreewald, August 1998 und
- Sachlicher Teilregionalplan „Windenergienutzung“, Region Lausitz-Spreewald, Juni 2016 (im August 2020 für unwirksam erklärt, daher nicht mehr anwendbar),
- Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, Region Lausitz-Spreewald, Beschluss der Satzung am 17. Juni 2021 (in Kraft seit 22.12.2021)
- Teilregionalplan IV „Lausitzer Seenland“, Aufstellungsbeschluss von Dezember 2002 (noch nicht in Kraft getreten, daher noch nicht anwendbar)



Für den Geltungsbereich ergeben sich aus den genannten übergeordneten Planungen keine der festgesetzten Fläche für die Bestandssicherung und Weiterentwicklung einer Recyclinganlage mit Kompostierungsbereich widersprechenden Belange, da eine Ausdehnung des Recyclinghofes in den umgebenden Freiraum nicht ersichtlich ist. Die Darstellungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes stehen daher im Einklang mit den Zielen der Raumordnung.

1.2 Vorausgehende Planungen

Flächennutzungsplan

Die Anlage gehört nach Abschluss eines im Jahre 2016 durchgeführten Flurbereinigungsverfahrens aktuell zur Stadt Lauchhammer. Der Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde (Stand 2006) wurde für den Vorhabensbereich von der Stadt Lauchhammer übernommen. Der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Finsterwalde gilt gemäß § 204 Abs. 2 BauGB solange als Teilflächennutzungsplan fort, bis der FNP der Stadt Lauchhammer überarbeitet und die Fläche mit entsprechenden Nutzungen versehen wird. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes wird im wirksamen Flächennutzungsplan überwiegend als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Demnach leiten sich die Inhalte des Bebauungsplanes gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan ab.



Abb. 2: Auszug aus dem seit 2006 rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (LP) der Stadt Finsterwalde wurde parallel zum wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) mit Stand von 2006 aufgestellt.

Für den Vorhabensbereich sind im Landschaftsplan keine speziellen Maßnahmen vorgesehen.

Der vorhabenbezogene B-Plan „Recyclinganlage Wolfsberge“ ist daher als konform mit den Inhalten des Landschaftsplans anzusehen.

Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren

Der Recyclinghof Wolfsberge verfügt über folgende immissionsschutzrechtliche Genehmigungen (Stand: 22.06.2022):

- 1) Anlage zur Herstellung von Kompost (Genehmigung Nr. G-18/94 vom 25.08.1994)
- 2) Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von besonders überwachungsbedürftigen und nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit folgenden Teilanlagen:
 - Bauschuttrecyclinganlage
 - Sortieranlage für Baumischabfälle und Sperrmüll
 - Behandlung von gefährlichen Abfällen und Altholz-Schredder
 - Klärschlamm lager
 - Erdstofflager
 - biologische Kläranlage (nicht immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig)

Tabelle 1: Einzelgenehmigungen der Recyclinganlage Wolfsberge (ohne Kompostierungsanlage)

Behörde	Datum	Aktenzeichen/ Gegenstand
LUA	19.12.2001	022.00.00/00/C Ausgangsgenehmigung, § 4 BImSchG Errichtung und Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen, Gesamtkapazität 145.000 t/a
LUA	27.10.2005	40.021.N1/05/0811bbb/RS Nachtragsgenehmigung, § 8 BImSchG analog Halbierung der Input-Lagermengen in den BE 3, 4, 5, 6
LUA	27.04.2007	40.046/07/A/0811BB2 Anzeige nach § 15 BImSchG Erweiterung AVV-Schlüssel, Neuordnung Lagermengen
LUA	17.12.2007	40.152/07/A/0811BB2 Anzeige nach § 15 BImSchG Erweiterung AVV-Schlüssel für das Klärschlamm lager
LUA	03.12.2008	40.135/08/A/0811BB2 Anzeige nach § 15 BImSchG Neugliederung der Grenzen zwischen den BE, Sicherstellungsbereich, Erweiterung AVV-Schlüssel

Behörde	Datum	Aktenzeichen/ Gegenstand
LK Elbe-Elster	16.02.2010	63-90130-10-111 § 66 Abs. 3 BbgWG Übertragung Abwasserbeseitigungspflicht auf das Grundstück Recyclinghof „Wolfsberge“
LfU	13.05.2011	RS1.2-40.048.Ä0/10 Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG Erhöhung der Lagermengen auf 82.950 t
LfU	22.04.2014	LUGV_RS4-0447/10+26#65701/2014 Widerspruchsbescheid zum Bescheid vom 13.5.2011 Herabsetzung der Sicherheitsleistung auf 1.294.392,20 €
LfU	26.08.2019	LFU-T24-3423/2515+71#222692/2019 Bestätigung Anzeige nach § 15 BImSchG Errichtung und Inbetriebnahme Siebanlage für RC-Baustoffe
LfU	28.02.2020	LFU-T24-3423/2515+77#41410/2020 Bestätigung Anzeige nach § 15 BImSchG Errichtung und Betrieb einer Schwertwäsche in der Siebanlage für RC-Baustoffe
LfU	03.09.2020	40.085/20/A/8.11.2.4/T24 Anzeige nach § 15 BImSchG Aufstellung und Inbetriebnahme einer Form für Betonfertigteile

Für die Genehmigung der über den o.g. Genehmigungsbestand hinausgehenden Anlagen

- Klärschlamm-trocknungsanlage mit Nebenanlage zur Wärme- und Energieerzeugung und
 - Anlage zur Herstellung von Beton unter Verwendung von RC-Material
- werden separate immissionsschutzrechtliche Genehmigungsanträge gestellt.



2 Begründung der planungsrechtlichen Festsetzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten. Soziale, wirtschaftliche und umweltschützende Anforderungen sind miteinander in Einklang zu bringen und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende Bodennutzung sicherzustellen. Die Bauleitplanung soll somit dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlage, dem Klimaschutz und der Klimaanpassung sowie dem Erhalt und der Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes dienen.

Fläche für die Anlage einer Recyclinganlage mit Kompostierungsbereich:

Mit Hilfe dieser im vorhabenbezogenen Bebauungsplan enthaltenen Nutzungsfestsetzung soll die Bestandssicherung und Weiterentwicklung der vorhandenen Recyclinganlage mit Kompostierungsbereich ermöglicht werden, ohne dass hierfür ein Baugebiet nach §§ 2 – 9 BauNVO oder ein Sondergebiet festgesetzt wird.

Die Festlegung der Nutzung ist städtebaulich erforderlich, weil es sich um eine Nutzung handelt, die auf den konkreten Standort (Bereich der langjährig bestehenden Anlage fernab empfindlicher Nutzungen wie Wohnbebauung) angewiesen ist.

Entsprechend der bereits vorhandenen Nutzung dient die Fläche dem Betrieb einer Recyclinganlage und einer Kompostieranlage. In einigen Teilflächen ist die Errichtung von baulichen Anlagen vorgesehen bzw. sind bereits bauliche Anlagen vorhanden, welche bauplanungsrechtlich gesichert werden sollen. Es handelt sich hierbei um ein Sozialgebäude, eine Klärschlamm-trocknungs- und verbrennungsanlage und eine Betonmischanlage/ Anlage zur Herstellung von Betonelementen.

Wenn ohne ihre Festsetzung öffentliche Belange, wie das Orts- und Landschaftsbild, beeinträchtigt werden können, sind bei der Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung gemäß § 16 Abs. 3 BauNVO die Grundflächenzahl oder die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen, die Zahl der Vollgeschosse oder die Höhe baulicher Anlagen zu bestimmen. Im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan sind die maximal zulässigen Grundflächen sowie die maximal zulässigen Höhen der baulichen Anlagen festgesetzt. Aufgrund der relativ geringen Geländeunterschiede innerhalb der betreffenden Teilflächen (maximale Schwankungsbreite zwischen 115 und 117 m ü. NHN) erscheint das Heranziehen eines unteren Höhenbezugspunktes von 117 m ü. NHN für alle zulässigen baulichen Anlagen als praktikabel und nachvollziehbar.

Eine Beschränkung der Flächenbefestigung (z.B. über die Festsetzung einer Grundflächenzahl für die Gesamtfläche) ist im vorliegenden Fall nicht sinnvoll, da die Anlagenfläche zum Schutz des Grundwassers vollständig befestigt sein muss.

Weiterhin werden in den textlichen Festsetzung I.1.1 bis I.1.5 bestimmte Nutzungen für den gesamten mit den Punkten A bis S umgrenzten Bereich der Recyclinganlage als zulässig festgesetzt. Hierbei handelt es sich vor allem um die im Rahmen der vorliegenden immissionsrechtlichen Genehmigungen zulässigen Nutzungen zur Lagerung, Sortierung und Bearbeitung von mineralischen bzw. organischen Abfällen auf vollständig befestigten Flächen. Hierfür sind auch stationär aufgestellte Arbeitsmaschinen wie Siebanlagen, Kegelbrecher u.a.,

welche z.T. als bauliche Anlagen anzusehen sind, sowie Nebenanlagen gemäß der §§ 12 und 14 BauNVO erforderlich; daher werden bauliche Anlagen im erforderlichen Flächenumfang sowie Nebenanlagen mit Ausnahme von Anlagen für die Kleintierhaltung, welche für eine Recyclinganlage als untypisch anzusehen sind, als allgemein zulässig festgesetzt, ebenso wie die Errichtung bzw. Aufstellung von mit der o.g. Nutzung verbundenen Lagerboxen, Containern und mobilen Arbeitsmaschinen. Ebenfalls als zulässig festgesetzt wird die Errichtung und der Betrieb von Sammelstellen für Sicker- und Niederschlagswasser und die Aufstellung bzw. Anbringung von Werbeanlagen in einem landschaftsverträglichen Flächenumfang.

Darüber hinaus werden im vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan für einzelne Teilflächen gesonderte Nutzungen festgesetzt, um die Standorte baulicher Anlagen zu konkretisieren und insgesamt eine städtebauliche Ordnung des Gesamtareals zu erreichen.

Teilfläche 1 – Eingangsbereich:

In diesem Bereich befindet sich bereits ein Büro- und Sozialgebäude mit einer Flächengröße von ca. 70 m² sowie weitere Einrichtungen wie eine Waage und Besucherparkplätze. Der Bestand soll gesichert werden. Darüber hinaus soll die Neuerrichtung des Büro- und Sozialgebäudes ermöglicht werden mit einer max. Flächengröße von 500 m².

Teilfläche 2 – Klärschlamm-trocknungsanlage mit Nebenanlage zur Wärme- und Energieerzeugung:

Es sollen folgende Anlagen errichtet und betrieben werden (unter Nutzung des bereits vorhandenen Klärschlammzwischenlagers):

- Anlage zur Klärschlamm-trocknung und -verbrennung (KTA und KVA)
- Biomasse-Heizkraftwerk (BMHKW) zur Verbrennung von Biomasse und Altholz mit dazugehörigen Nebenanlagen

Die Anlagen, deren Hauptzweck die thermische Verwertung von Klärschlamm ist, sollen in einer neu zu errichtenden Halle aufgestellt werden, welche eine Länge von 72 m und eine Breite von 25 m und damit eine Grundfläche von 1.800 m² aufweisen soll. Außerhalb der Halle werden folgende Anlagenteile errichtet:

- Schornsteine für KVA und BMHKW
- Biowäscher
- 3 Aschecontainer für KVA und BMHKW
- Harnstofftank mit Auffangwanne

Die zulässige Grundfläche für die zu errichtende Halle wird auf 1.900 m² festgesetzt, um einen Spielraum für kleinere Anpassungen zu lassen, und die maximale Höhe auf 15 m. Schornsteine sind von der Höhenbegrenzung ausgenommen, da die jeweils erforderliche Höhe von den jeweils gültigen Grenzwerten und Berechnungsverfahren der TA Luft abhängig ist.

Teilfläche 3 – Mehrkammer-Pflanzenkläranlage:

Die vorhandene Mehrkammer-Pflanzenkläranlage soll planungsrechtlich gesichert werden.

Teilfläche 4 – Betonmischanlage:

Die Firma Rubin plant die Errichtung und Inbetriebnahme einer Anlage zur Herstellung von Beton unter Verwendung von u.a. recycelten Gesteinskörnungen, welche nach Möglichkeit einen Großteil der Zusatzstoffe ausmachen sollen. Sämtliche RC-Materialien stammen dabei aus der Produktion am Standort Wolfsberge. Die Abgabe des Frischbetons erfolgt an gewerbliche oder

private Abnehmer durch Selbstabholung oder Anlieferung bzw. der Frischbeton wird am Anlagenstandort zu Betonelementen weiterverarbeitet.

Hierfür ist zunächst die Aufstellung einer mobilen Betonmischanlage mit Aufgabetrichern, Wassertank, Mischbereich, Zementsilo, Zementförderschnecke, Betonförderband, schwenkbarer Betonaustragsschütte und Behälter zur Zugabe von Additiven vorgesehen. Mittelfristig ist auch die Errichtung einer bis zu 1.500 m² großen Halle mit einer Höhe von max. 15 m angedacht.

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit orientiert sich an dieser derzeit noch nicht verfolgten Maximalbebauung.

Teilfläche 5 – Fläche zur Lagerung, Sortierung und Bearbeitung von mineralischen bzw. organischen Abfällen auf vollständig befestigten Flächen

Die Teilfläche 5 besteht zum einen aus der im westlichen Randbereich gelegenen Fläche der seit 1994 betriebenen Kompostierungsanlage und zum anderen gemeinsam mit den Teilflächen 1 bis 4 aus seit 2001 im Rahmen des Recyclinghofes genutzten Lagerflächen für Klärschlamm, Baustellen- und Siedlungsabfälle und gefährliche Abfälle (Sicherstellungsbereich Container) sowie Flächen für die Altholz- bzw. Bauschutttaufbereitung bzw. für eine Siebwäsche mit Schwertanlage. Zwischen den Flächen für die aufgeführten Nutzungen befinden sich Fahrgassen für die betriebliche Logistik sowie für die Zugänglichkeit für Feuerwehr und Rettungsdienste.

Auf diesen Flächen sollen im wesentlichen die bisherigen, bereits genehmigten Nutzungen weitergeführt werden, was sich in der Auflistung der für den Gesamtbereich des Recyclinghofes festgesetzten zulässigen Nutzungen widerspiegelt (Anlagen gemäß der Ordnungsnummern 8.5.1, 8.11.1.1, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV – s. textliche Festsetzung I.1.5.1).

In Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen Nr. I.1.1 bis I.1.5 wird so eine dem Standort angemessene Erweiterung der Betriebsausrichtung planungsrechtlich ermöglicht und abgesichert.

3 Verkehrserschließung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan verfolgt die Ziele:

- Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen (L 60 und davon abzweigende öffentliche Zufahrtsstraße) und damit Sicherung der verkehrlichen Erschließung

3.1 Kraftfahrzeugverkehr

Der Geltungsbereich wird für den Kraftfahrzeugverkehr über die südlich des Geltungsbereichs verlaufende öffentliche Zufahrtsstraße (An den Wolfsbergen) und die daran anschließende private Verkehrsfläche erschlossen. Die Straße An den Wolfsbergen (auch Wolfsberger Weg genannt) wurde bereits zu DDR-Zeiten als öffentliche Verkehrsfläche eingerichtet und im Zuge der Wiedervereinigung in bundesdeutsches Recht übergeleitet, so dass die Zufahrtsstraße als „altgewidmet“ anzusehen ist. Ein Teilstück der Landesstraße L 60 wurde der Stadt Lauchhammer im Zuge eines Flurbereinigungsverfahrens im Jahre 2016 übertragen, die übrigen Abschnitte der L 60 befinden sich bereits seit der Wiedervereinigung im Eigentum der Stadt Lauchhammer. Ohne den Status der Erschließungsstraße als öffentlich gewidmet wäre auch die Erteilung der Baugenehmigung für den Recyclinghof durch den damals zuständigen Landkreis Elbe-Elster im Jahre 2001 nicht möglich gewesen.

Der Teil der Zuwegung, welcher auf dem Flurstück 1, Flur 6 der Gemarkung Kleinleipisch verläuft, wird als private Verkehrsfläche festgesetzt. Um der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) weiterhin ungehinderten Zugang zu den westlich gelegenen bergbaulichen Flächen zu ermöglichen, wird der am Anlagenstandort vorbeiführende Teil der Wegeverbindung mit einem Geh- und Fahrrecht zugunsten der LMBV belegt.

3.2 Ruhender Verkehr

Innerhalb der Teilfläche (TF) 1 sind Stellplätze für Besucher vorhanden. Anlagen gemäß der §§ 12 und 14 Baunutzungsverordnung (BauNVO) sind entsprechend der textlichen Festsetzung I.1 auf der gesamten durch die Punkte A bis S umgrenzten Fläche (Anlagefläche) zulässig.

3.3 Feuerwehr und Rettungsdienst

Alle öffentlichen und privaten Straßenverkehrsflächen sind für Feuerwehr und Rettungsdienst befahrbar. Für den Anlagenstandort liegt ein Feuerwehrplan nach DIN 14 095 vor, welcher in regelmäßigen Abständen aktualisiert wird. In diesem sind für die Feuerwehr befahrbare Flächen und eine Saugstelle für Löschmittel (Mehrkammer-Pflanzenkläranlage) dargestellt, so dass die Zugänglichkeit für Feuerwehr und Rettungsdienst und die Versorgung mit Löschwasser gegeben ist.

4 Ver- und Entsorgung

Im Bereich der Teilfläche (TF) 1 befinden sich Anschlussmöglichkeiten an das Wasser- und Stromnetz.

Die Zuführung von Trinkwasser erfolgt von Südosten zur Betriebseinheit Annahme/Anlieferung. Derzeitiger Leitungsträger ist der Wasserverband Lausitz. Leitungen, welche sich außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen befinden, unterliegen gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 400-1 den Nutzungsbeschränkungen. So ist ein entsprechend der Nennweite in seiner seitlichen Ausdehnung definierter Schutzstreifen von betriebsfremden Bauwerken sowie bestimmten Anpflanzungen freizuhalten. Das Lagern von Schüttgütern, Baustoffen oder wassergefährdenden Stoffen sowie Oberflächenabgrabungen sind unzulässig. Geländeänderungen sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt. Rüttelverdichtungen sowie andere besondere Belastungen im Bereich der Leitung sind zu vermeiden. Beschilderungen, die Auskunft über die Lage von Leitungen im Gelände geben, dürfen nicht entfernt oder verändert werden. Bei Befahrung des Schutzstreifens sind unbedingt die Belastungsklassen zu beachten.

Die Entsorgung der Sanitärabwässer erfolgt über die Sammlung in einer Sammelgrube, welche regelmäßig entleert und abgefahren wird.

Das Bebauungsplangebiet wird aus dem Mittelspannungsnetz der enviaM über eine kundeneigene Trafostation versorgt. Die Leitungszuführung Strom erfolgt innerhalb der Erschließungsstraße über den Eingangsbereich bis zur Betriebseinheit Annahme/Anlieferung; derzeitiger Ansprechpartner für Änderungen am Stromnetz ist die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH. Für den Fall einer geplanten Einspeisung in das Stromnetz der enviaM ist bei der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH eine Netzbewertung zu beantragen.

Im äußersten Nordwesten des B-Plangebietes verläuft eine alte Brauchwasserleitung (Rohrleitung BW 600 verpresst). Diese ist außer Betrieb und verpresst. Im Falle eines Rückbaus ist diese einzumessen und die Daten an die zuständige Markscheiderei der LMBV zu übergeben.

Bei Querung privater Grundstücke wurden für die bestehende Trinkwasser- und Elektroenergieleitungstrassen Leitungsrechte festgesetzt.

5 Grünflächen

Die zwischen der Recyclinganlage und der südlich davon verlaufenden Verkehrsfläche befindliche Fläche wird entsprechend der derzeitigen Nutzung als private Grünfläche festgesetzt. Sie dient der Eingrünung und Gestaltung des Gewerbestandortes.



6 Restriktionen

6.1 Denkmalschutz

Innerhalb des Plangebietes sind zum derzeitigen Planungsstand keine Boden- bzw. Kulturdenkmale bekannt.

Beim Auftreten archäologischer Funde ist gemäß § 11 BbgDSchG zu verfahren (s. Hinweis zum Denkmalschutz unter Punkt III.3 der textlichen Festsetzungen).

6.2 Immissionsschutz

Im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG zur Errichtung der Betonanlage wurde eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt mit dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Einhaltung des Tagzeitraums zwischen 6 Uhr und 22 Uhr die Anforderungen der TA Lärm eingehalten werden (s. Anlage 1). Weiterhin erfolgten Untersuchungen zu Stoffeinträgen infolge von Rauchgasemissionen aus der Klärschlammverbrennung. Gemäß Immissionsgutachten Luftreinhalteplan, welches den Unterlagen beigelegt wird (s. Anlage 4), unterschreiten die entsprechenden Immissionen jedoch die Irrelevanzschwelle der TA Luft 2021. Konkrete Aussagen zu möglichen Beeinträchtigungen der angrenzenden Natura 2000-Gebiete sind der gesondert vorliegenden FFH-Vorprüfung (s. Anlage 3) zu entnehmen.

6.3 Naturschutz

Um den Geltungsbereich herum befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet bzw. SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft (DE 4450-421). Weiterhin befinden sich unmittelbar westlich des Geltungsbereiches das FFH-Gebiet „Grünhaus“ (DE 4448-302), das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“ sowie der Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“. Weitere Schutzgebiete bzw. -objekte gemäß §§ 23 bis 30 sowie 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) existieren im Plangebiet nicht.

Gemäß der gesondert vorliegenden FFH-Vorprüfung in Anlage 3 führen die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorbereiteten Nutzungen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der in § 34 Absatz 1 BNatSchG genannten Gebiete in ihren für die Erhaltung oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Aussagen zu möglichen vorhabenbedingten Beeinträchtigungen durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen B-Plans erfolgen im Umweltbericht.

Gehölze, die den Regelungen der Verordnung des Landkreises Oberspreewald-Lausitz zum Schutz von Bäumen und Hecken (GehölzSchVO LK OSL) unterliegen, befinden sich nicht innerhalb des Plangebietes.

6.4 Wasserschutz

Seitens des zuständigen Gewässerunterhaltungspflichtigen, des Gewässerverbands Kleine Elster



– Pulsnitz, werden keine Bedenken, Forderungen oder Hinweise vorgebracht.

6.4.1 Wasserschutzgebiete

Im Geltungsbereich befinden sich keine relevanten Grundwassernutzungen und keine Trinkwasserschutzgebiete.

Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist gemäß Stellungnahme des Landkreises Oberspreewald-Lausitz gegenüber der unteren Wasserbehörde anzeigepflichtig.

6.4.2 Beseitigung des Schmutz- und Niederschlagswassers

Das Schmutzwasser aus den sanitären Einrichtungen wird in einer Sammelgrube gesammelt und regelmäßig abgefahren. Das im Bereich der Recyclinganlage anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird über die befestigten Anlagenflächen einer Sammelstelle im Bereich der Kompostierungsanlage (im westlichen Bereich der Teilfläche 5) zugeleitet. Das durch Kontakt mit den gelagerten Abfällen entstandene Schmutzwasser wird auf den befestigten Flächen aufgefangen und der betriebseigenen Mehrkammer-Pflanzenkläranlage (Teilfläche 3) zugeführt. Das gereinigte Wasser wird zur Befeuchtung der in den Schüttguthalden gelagerten mineralischen und organischen Stoffe verwendet.

Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist für den Bereich des Recyclinghofes nicht möglich und nicht zielführend, da die gesamte Anlagenfläche zum Schutz des Grundwassers vollständig befestigt ist.

6.5 Altbergbau/Geologie

Im südlichen Bereich überlagert sich der Geltungsbereich kleinflächig mit dem rechtskräftigen Abschlussbetriebsplan (ABP) „Lauchhammer Teil I“ der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mBH (LMBV) (s. Abb. 3 sowie nachrichtliche Darstellung in Planzeichnung). Für diesen Bereich besteht noch Bergaufsicht.

Bis zur Feststellung der Beendigung der Bergbauaufsicht durch die zuständige Bergbehörde gilt für Flächen unter Bergaufsicht generell Folgendes:

- Alle Vorhaben, welche auf unter Bergaufsicht stehenden Flächen realisiert werden sollen, sind bei der zuständigen Bergbehörde, dem Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (LBGR), anzeige- und zustimmungspflichtig.
- Der Baubeginn des Vorhabens ist der LMBV rechtzeitig vorher schriftlich anzuzeigen. Eine Kopie der Baugenehmigung ist zu übergeben. Ansprechpartnerin und zuständige Projektmanagerin ist bei der LMBV, Frau Wolf, (Tel. 03573-84-4376).
- Bei Eingriffen ins Erdreich ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten bei der zuständigen Markscheiderei der LMBV, VT51 (Frau Stange, Tel-Nr.: 03573-84-4545) ein Schachterlaubnisschein (gebührenpflichtig) einzuholen, in dem weitere Auflagen erteilt werden können.
- Die Einmessung der Gesamtmaßnahme ist nach erfolgter Realisierung an die LMBV Markscheiderei im Behörden- und Dienstleistungszentrum Senftenberg, VT51 (Frau Kern, Tel.

03573-84-4183) im Lagesystem RD 83; Höhensystem DHHN 92 sowie als 3D-dgn-Datei zwecks Nachtragung des Bergmännischen Risswerkes zu übergeben.

Gemäß der im ABP festgelegten Bergbaufolgenutzung ist auf der Fläche Sonstige Nutzung mit Schwerpunkt Renaturierung herzustellen. Auf Flächen, die eine Änderung der Zielnutzung (hier Renaturierung) entgegen dem ABP erfahren sollen, ist rechtzeitig vor Beginn der geplanten Arbeiten gemeinsam mit der LMBV und dem LBGR eine Abschlussbefahrung hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles durchzuführen. Das Protokoll dieser Befahrung wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht.

Das Bearbeitungsgebiet liegt ferner vollständig auf Kippenflächen (Ki25_2) und am Rand eines geotechnischen Sperrbereiches (s. Abb. 4). Kippenböden stellen einen Risikobaugrund dar. Nutzungsvorgaben, insbesondere zum Fahrzeug- und Geräteinsatz, sind unbedingt einzuhalten.

Für das Plangebiet liegt bereits ein Gutachten vor:

Geotechnischer Bericht - Standsicherheitseinschätzung (SE), Standsicherheitsuntersuchungen Kippenbebauung Ki 25.2 - Recyclinghof Wolfsberge, FCB Fachbüro für Consulting und Bodenmechanik GmbH Espenhain, Verwaltungsring 10, 04571 Rötha, 31.01.2020. Gemäß diesem Gutachten bedürfen Baumaßnahmen und Nutzungsänderungen innerhalb der freigelassenen Flächen aus Recyclinghof und dem ehemaligen Speicherbecken einer gesonderten geotechnischen Bewertung durch einen beim LBGR gelisteten Sachverständigen für Böschungen/Geotechnik auf deren Zulässigkeit und unter besonderer Beachtung der Verflüssigungsproblematik.

Gemäß des Geotechnischen Berichtes (Baugrunduntersuchung und Gründungsberatung) für die Projekte Aufstellung Betonmischanlage und Errichtung Klärschlamm-trocknungs- und Verbrennungsanlage des FCB Fachbüro für Consulting und Bodenmechanik GmbH Espenhain, Verwaltungsring 10, 04571 Rötha vom 13.08.2021, ist die Standsicherheit der Anlagen unter geotechnischen Prämissen gewährleistet. Die Aufstellung der Betonmischanlage kann ohne weitere Aufwendungen auf die Betonplatten gestellt werden. Für die Errichtung der Halle ist eine Baugrundverbesserung erforderlich.

Das beantragte Bauvorhaben stellt selbst keine bergbauliche Tätigkeit dar. Es ist aber durch das LBGR zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben bergbauliche Tätigkeiten beeinträchtigt werden oder Gefahren aus bergbaulichen Tätigkeiten für Dritte bestehen. Das geschieht in der Regel auf der Grundlage einer Abschlussdokumentation zum Abschlussbetriebsplan. Eine derartige Abschlussdokumentation liegt dem LBGR für den Vorhabenbereich noch nicht vor.

Bis zur Vorlage einer Abschlussdokumentation mit Nachweisen muss das LBGR davon ausgehen, dass im Vorhabenbereich die Gefahren aus früheren bergbaulichen Arbeiten noch nicht beseitigt wurden. Das LBGR muss ferner davon ausgehen, dass das Vorhaben die ggf. noch durchzuführenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten negativ beeinflussen kann.

Das Planungsgebiet liegt vollständig im Beeinflussungsbereich der durch den Braunkohlebergbau hervorgerufenen Grundwasserabsenkung. Der Grundwasserwiederanstieg ist noch nicht abgeschlossen und daher weiterhin zu beachten.

Das geplante Bebauungsgebiet befindet sich am Rand des mit Planfeststellungsbeschluss vom 07.10.2010 beschiedenen Gewässerausbauvorhabens „Seenkette Kleinleipisch“ (Gz.: 34.1-1-21).

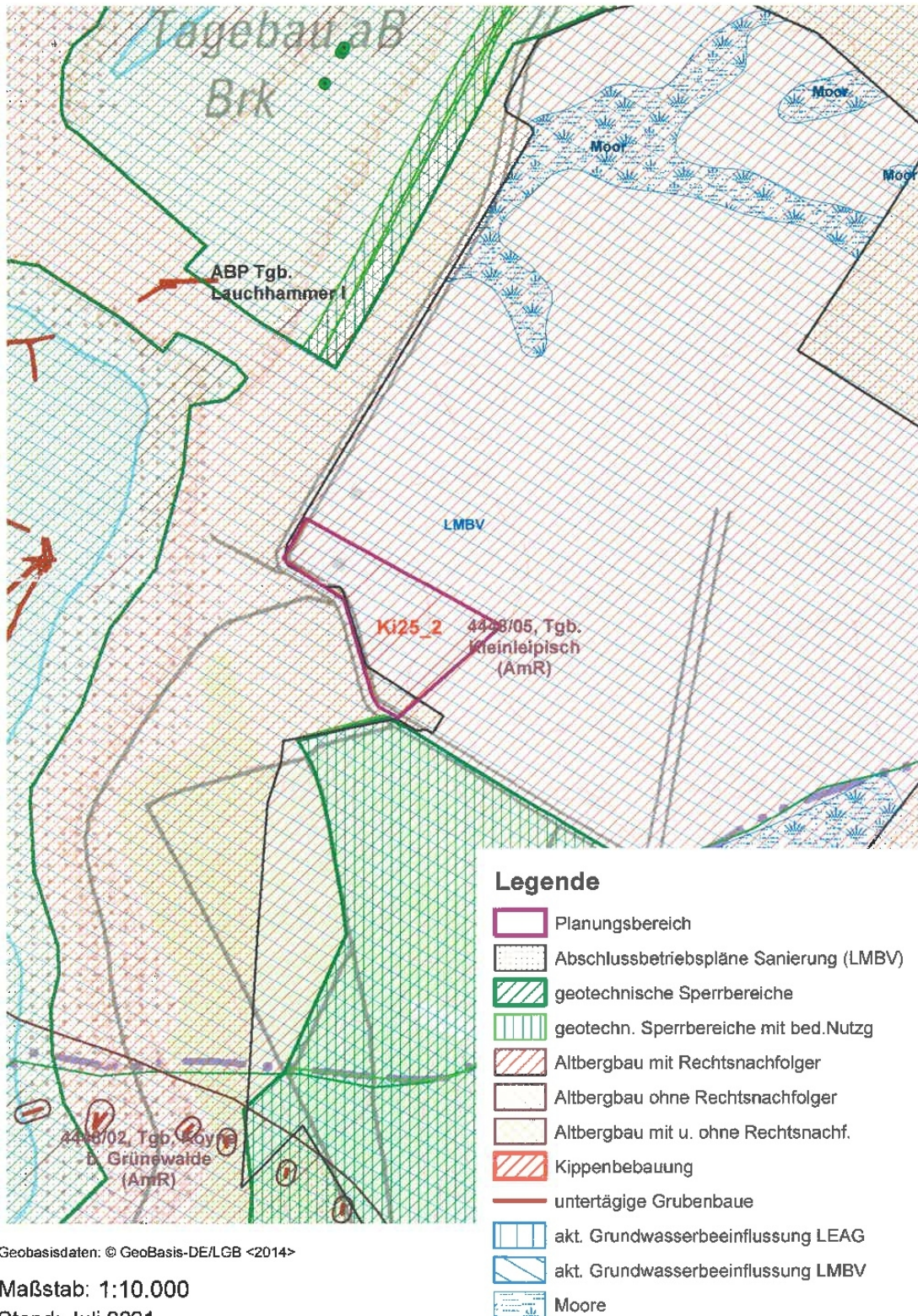


Der Gewässerausbau wurde zum überwiegenden Teil abgeschlossen. Eine Abnahme erfolgte noch nicht.

Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird hingewiesen (Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).



Abb. 3: Geltungsbereich des Abschlussbetriebsplans „Tagebau Lauchhammer I“ (lila Schraffur) in Bezug zum Plangebiet (schwarze Umgrenzung), Maßstab 1:3.000 (Darstellung auf der Grundlage von Daten der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH)



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB <2014>

Maßstab: 1:10.000

Stand: Juli 2021

Abb. 4: Plandarstellung aus der Stellungnahme des LBGR zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Recyclinganlage Wolfsberge“, AZ.: 74.21.43-20-502, Darstellung leicht verkleinert



6.6 Altlastenverdachtsflächen

Das Plangebiet ist, bis auf den Bereich der geplanten Kompostieranlage im Nordwesten, von der ALVF D351 erfasst. Dabei handelt es sich um die Verregnungsfläche auf der ehem. Brückenkippe Kleinleipisch. Die phenol- und ammoniakhaltigen verregneten Abwässer der ehem. Kokerei Lauchhammer enthielten darüber hinaus auch Schwefelwasserstoff bzw. Sulfide und organische Säuren.

Die Altlastenbearbeitung ist noch nicht abgeschlossen. Die Fläche wird im Rahmen des altlastenbezogenen Grundwassermonitorings Brandenburg überwacht (jährliche Grundwasserstandsmessungen und -beprobungen). Die Messstellen befinden sich außerhalb der B-Planfläche.

Südwestlich des Plangebietes befindet sich das ehem. Speicherbecken für Phenolwasser (ALVF D355). Es ist nicht auszuschließen, dass Rohrleitungen, Kanäle und Schächte in dessen Umfeld existieren.

6.7 Kampfmittelverdachtsflächen

Gemäß Stellungnahmen des Landkreises Oberspreewald-Lausitz sowie des Kampfmittelbeseitigungsdienstes des Zentraldienstes der Polizei von August bzw. September 2021 wird für das Plangebiet keine Belastung durch Kampfmittel festgestellt.

Sollten bei Erarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, wird darauf hingewiesen, dass es nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmV) verboten ist, entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Die Fundstellen sind gemäß § 2 KampfmV unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

7 Umweltbelange, Grünordnung und Klimaschutz

7.1 Festsetzungen

Bindungen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Festsetzungen dienen der landschaftlichen Einbindung des Recyclinghofes sowie der Kompensation der Eingriffe durch die zusätzlich zulässigen Nutzungen innerhalb der Teilflächen 1, 2 und 4 in das Landschaftsbild (s.a. Umweltbericht).

7.2 Allgemeiner und spezieller Artenschutz

Die Vorgaben der §§ 39 und 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.

7.3 Maßnahmen der Grünordnung

Festsetzungen zur Begrenzung der Bodenversiegelung, zum Schutz von Oberboden oder zur Versickerung von Niederschlagswasser sind hier nicht möglich, da es sich bei der momentanen Betriebsart um eine Recyclinganlage handelt, bei der die Lagerflächen befestigt sind und die Niederschlagswässer gesammelt und der Reinigung zuzuführen sind, um Schadstoffeinträge in das Grundwasser zu vermeiden.

7.4 Maßnahmen zum Klimaschutz

Die im Bereich der Teilfläche 4 vorgesehene Herstellung von Recycling-Beton (RC-Beton) trägt gemäß des Leitfadens zur Ressourceneffizienten Beschaffung der Allianz für eine nachhaltige Beschaffung von 2014 zur Umweltentlastung bei. Die auf der Teilfläche 2 vorgesehene thermische Behandlung von Klärschlamm dient der Gewinnung von Energie aus Abfallstoffen und damit der Verringerung der Nutzung fossiler Energieträger.

8 Flächenbilanzierung

Fläche für die Bestandssicherung und Weiterentwicklung der vorhandenen Recyclinganlage	ca. 6,30 ha
private Verkehrsflächen	ca. 0,20 ha
private Grünflächen	ca. 0,09 ha
gesamt	ca. 6,59 ha



Teil B Umweltbericht

1 Einleitung

Für die Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VEP 1/2021 – VBP "Recyclinganlage Wolfsberge" wird nach § 2 Abs. 4 BauGB ein Umweltbericht notwendig. Im Umweltbericht werden insbesondere die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und die Wechselwirkungen zwischen den Umweltbelangen beurteilt und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt. Der Umweltbericht wird parallel zur Erarbeitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (VBP) aufgestellt und wird Teil der Begründung.

Zunächst erfolgt die Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des VBP sowie der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen der übergeordneten Raumordnung und Landesplanung festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den VBP von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden. Es folgt die Bestandsbeschreibung und -bewertung der Umwelt anhand der in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter Menschen/ menschliche Gesundheit, Tiere/ Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima/ Luft, Landschaftsbild/ Erholung sowie kulturelles Erbe.

Anschließend wird die auf Grundlage des festgesetzten Maßes der baulichen Nutzung mögliche zusätzliche Bebauung nach ihrem Nutzungsgrad und den Auswirkungen auf Natur und Landschaft untersucht. Im Falle von zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Beeinträchtigungen formuliert.

1.1 Inhalt und Ziele des vorhabenbezogenen Bebauungsplans

Das Plangebiet umfasst den bestehenden Anlagenstandort des Recyclinghofes Wolfsberge einschließlich Randflächen, welche der Verkehrserschließung bzw. Eingrünung dienen.

Die Rubin GmbH betreibt ein Entsorgungsunternehmen am Standort Gemarkung Kleinleipisch, Flur 6, Flurstück 1, zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Recyclinghof Wolfsberge). Für die Errichtung und Inbetriebnahme zusätzlicher Betriebseinheiten (Anlage zur Klärschlamm-trocknung mit Nebenanlage zur Wärme- und Energieerzeugung sowie Anlage zur Herstellung von Beton unter Verwendung von RC-Material) sind Änderungs-genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG erforderlich.

Planungsziel des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist ein städtebaulich geordneter, rechtskonformer Zustand sowie die Ermöglichung der Weiterentwicklung der Anlage auf der bestehenden Anlagenfläche. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll bauplanungsrechtlich die Voraussetzung für die Erlangung des Baurechts für die geplanten zusätzlichen Betriebseinheiten sowie für kleinere zukünftige Anpassungen im Rahmen der vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen schaffen und der Bestandssicherung und städtebaulichen Ordnung des Gesamtareals dienen.



1.2 Ziele und Entwicklungskonzeptionen für den Natur- und Landschaftsschutz

1.2.1 Ziele aus Fachgesetzen und Fachplanungen

Die Fachgesetze sowie die Fachplanungen formulieren Ziele und allgemeine Grundsätze für die in der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Schutzgüter. Diese Ziele sind in ausführlicher Form in den Landschaftsplänen der Städte Lauchhammer und Finsterwalde enthalten, so dass hier nur kurz auf die Ziele verwiesen wird.

Ziele des Landschaftsplans Lauchhammer von 1996 für die Altmoränen-Plattenbereiche mit bergbaulicher Grundwasser-Absenkung und mineralischen Rohböden / Grünwalder Bergbaufolgelandschaft (nordöstliches Gemeindegebiet der Stadt Lauchhammer):

- Anlage von Heidelandchaften auf Kippböden
- Aufforstung von bereits rekultivierten Flächen mit schnellwüchsigen und zugleich standort-typischen Gehölzarten, insbesondere zur Gestaltung von Biotopverbundsystemen
- Rekultivierung von Kippenflächen mit dem Ziel der Wiedererrichtung von landwirtschaftlichen Flächen, der Wiederherstellung ehemaliger Niederungen/ Täler, der Schaffung von Sukzessionsflächen
- Weiterbeförderung von Grubenwasser
- Sanierung von Altindustrieanlagen und Weiternutzung als Gewerbeansiedlungen, Wohngebieten u.a.
- Verhinderung von Deponien auf Kulturböden
- Schaffung von Wasserflächen in Restlöchern zur Erholungsnutzung (und für den Naturschutz)

Konkrete Entwicklungsziele für den Landschaftsraum 12 (Bereich nördlich von Kleinleipisch):

- Schaffung eines Kleingewässer-Biotopverbundes
- ökologisch orientierte forstliche Bewirtschaftung
- Landschaftspflegerische Gestaltung der Fläche nördlich der Mastkippe
- Sicherung wertvoller Lebensräume bedrohter Tier- und Pflanzenarten und Schaffung von Biotopstrukturen zur Wiederbesiedlung des Tagebaues Klettwitz
- Rekultivierung des Tagebaues unter dem Aspekt der Beschleunigung einer natürlichen Sukzession

Der Landesentwicklungsplan (LEP HR) stellt Flächen für den landesweiten Freiraumverbund dar. Im westlichen Umfeld des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erstreckt sich eine Kette aus den Tagebaugewässern Koynesee, Birkenteichgraben, Kleinleipischer See und Heidesee, welche im LEP HR einschließlich der angrenzenden Flächen als Freiraumverbund dargestellt wird. Hierbei wird das Plangebiet zwar tangiert, da dieses aber bereits im Istzustand keine Qualitäten für den Freiraumverbund besitzt, wird davon ausgegangen, dass der Freiraumverbund lediglich bis an die westliche Grenze des Anlagenstandortes heranreicht.

Das Stadtgebiet von Lauchhammer befindet sich weiterhin teilweise im Geltungsbereich der Abschlussbetriebspläne bzw. Sanierungsrahmenpläne der LMBV mbH. Das Plangebiet befindet sich im Bereich des ehemaligen Tagebaus Kleinleipisch und darin innerhalb des Altbergbaufeldes 4448/05. Im Landschaftsprogramm Brandenburg wird als Ziel für die Entwicklung der vom Braunkohletagebau geprägten Gebiete u.a. die Sicherung einer der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturraums angepassten Nutzung der Landschaft genannt.

Für die innerhalb des Naturraums Niederlausitz liegenden vom Braunkohleabbau geprägten Gebiete werden im Landschaftsprogramm folgende Ziele genannt:

- Herstellung und langfristige Sicherung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes
- Schaffung der Voraussetzung für die Entwicklung einer ökologisch stabilen Bergbaufolgelandschaft bereits mit der bergbaulichen Tätigkeit
- Minimierung des Eingriffs durch den Braunkohlenbergbau und schnellstmögliche Rekultivierung der beeinträchtigten Landschaften
- Sanierung oder Neugestaltung des Landschaftsbildes unter Berücksichtigung der naturräumlichen und kulturellen Eigenheiten
- Herstellung einer harmonischen Einbindung der überformten Tagebaulandschaft in die gewachsene Landschaft
- Sicherung einer der Leistungsfähigkeit und Empfindlichkeit des Naturraumes angepassten Nutzung der Landschaft
- Sicherung von 15 % der vom Braunkohlenbergbau in Anspruch genommenen Fläche vorrangig für Biotop- und Artenschutz
- Aufbau von Biotopverbundsystemen, ausgehend von der gewachsenen Landschaft über den Tagebaurand bis in die Zentren der Kippenareale

Im Pflege- und Entwicklungsplan (PEP) des Naturparks Niederlausitzer Heidelandschaft (Stand: 2004) sind unter anderem folgende naturschutzfachliche Entwicklungsziele definiert:

- Umwandlung naturferner Forste in naturnahe Wälder
- Rückverwandlung von Acker in Grünland
- Renaturierung von Fließgewässern
- Erstellung von Biotopverbundsystemen
- Förderung naturnaher Landschaftsräume und historisch gewachsener Kulturlandschaften
- in Übereinstimmung mit Naturschutzerfordernissen umweltverträgliche Nutzungsformen in den Bereichen Land-, Forst-, Fischerei-, Wasserwirtschaft, Erholungswesen und Fremdenverkehr.

2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen, Vorschläge zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

2.1 Bestandsbeschreibung

Naturräumliche Entwicklung des Plangebietes

Gemäß der naturräumlichen Gliederung nach Scholz (1962) liegt das Untersuchungsgebiet im Hauptgebiet „Lausitzer Becken und Heide- und Heideland“ und darin im Untergebiet „Niederlausitzer Randhügel“. Der Untergrund der Niederlausitz besteht aus Stauchendmoränen und altdiluvialen Platten. Er ist durchsetzt von Braunkohleflözen. Oberflächennah anstehende Flöze werden bergbaulich abgebaut. Dazu wurde der Grundwasserstand auf künstliche Weise abgesenkt, was dazu führte, dass dem oberflächenwasserarmen Gebiet zusätzlich Wasser entzogen wurde. Die Einheit Niederlausitzer Randhügel befindet sich im Westen der Niederlausitz. Dabei handelt es sich um einen Höhenzug, welcher stark durch Niederungen gegliedert ist. Er besteht aus Grund- und Endmoränenhügeln und weist Höhen zwischen 90 und 167 m ü. NHN auf. Die Niederlausitzer Randhügel sind geprägt von trockenen Sandböden, welche überwiegend mit Kiefernforsten und Mischwäldern bewachsen sind. Darüber hinaus gibt es einige große Heidegebiete. Im östlichen Teil des Gebiets Niederlausitzer Randhügel befindet sich ein Abschnitt des noch aktiven Tagebaus Welzow-Süd.

Vorhandene Flächennutzungen / Genehmigungen

Die vorhandene Flächennutzung im Plangebiet selbst besteht mit Ausnahme kleiner Grün- bzw. Verkehrsflächen im Randbereich aus einer Lagerfläche für Abfälle (bestehende Anlagenfläche des Recyclinghofes Wolfsberge). Die vorhandenen Nutzungen wurden immissionschutzrechtlich genehmigt (Genehmigungsbescheid von 1994 für die Kompostierungsanlage und Genehmigungsbescheid von 2001 für die Recyclinganlage). Die mit den Ursprungsgenehmigungen verbundene Pflicht zur Erfüllung von naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen entsprechend dem im Jahre 2001 vorgelegten und 2005 geänderten Eingriffs- und Ausgleichsplan konnte bisher aus verschiedenen Gründen nicht erfüllt werden. Es ist nun parallel zum Bebauungsverfahren ein Änderungsgenehmigungsverfahren vorgesehen, mittels welchem die ursprüngliche naturschutzrechtliche Nebenbestimmung aufgehoben und neu gefasst werden soll. Es ist vorgesehen, dass die neu zu fassende naturschutzrechtliche Nebenbestimmung vor Satzungsbeschluss des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch den Vorhabenträger erfüllt wird, so dass die bestehende Anlage im Bebauungsverfahren als vollständig kompensiert angesehen werden kann.

Die Umgebung der Anlagenfläche besteht zum überwiegenden Teil aus Sukzessionsflächen der Bergbaufolgelandschaft mit Wasserflächen, Offenlandflächen sowie gehölzbestandenen Flächen. Im Norden und Osten schließen sich an die Anlagenfläche landwirtschaftliche Flächen an.

Schutzgebiete und geschützte Objekte

Um den Geltungsbereich herum befindet sich das EU-Vogelschutzgebiet bzw. SPA-Gebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft (DE 4450-421). Weiterhin befinden sich unmittelbar westlich



des Geltungsbereiches das FFH-Gebiet „Grünhaus“ (DE 4448-302), das Naturschutzgebiet „Bergbaufolgelandschaft Grünhaus“ sowie der Naturpark „Niederlausitzer Heidelandchaft“. Weitere Schutzgebiete bzw. -objekte gemäß §§ 23 bis 30 sowie 32 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) existieren im Plangebiet nicht.

Das SPA-Gebiet stellt eine typische Bergbaufolgelandschaft dar, welche durch unterschiedliche Alters- und Reifestadien sowie eine vielfältige und mosaikartige Biotopstruktur gekennzeichnet ist. Es ist Lebensraum für eine Vielzahl an Vogelarten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Zudem ist es ein bedeutender Rastplatz für verschiedene Zugvogelarten.

Das FFH-Gebiet und das deckungsgleiche Naturschutzgebiet stellen eine Teilfläche des zuvor beschriebenen SPA-Gebietes dar und beinhalten offene Sand- und Sukzessionsflächen sowie in Restformen erhaltene Waldbestände.

Der Naturpark erstreckt sich ab der Westgrenze des Plangebietes weit nach Westen. Als besondere Landschaften sind Heide-, Moor-, Bergbaufolgelandschaften sowie unzerschnittene Wälder und Steuobstwiesen hervorzuheben. Im Bereich der Bergbaufolgelandschaft haben sich die stillgelegten Gruben, Teiche und Seen inzwischen teilweise zu Refugien für seltene Tier- und Pflanzenarten entwickelt.

Gemäß des aktuellen Stands der Kartierung der geschützten Biotope in Brandenburg (BBK) befinden sich die nächstgelegenen geschützten Biotope knapp 900 m westlich des Plangebietes. Es handelt sich um Birken-Vorwälder trockener Standorte sowie vegetationsfreie und -arme Sandflächen. In einer Entfernung von ca. 150 m zu den Änderungsbereichen innerhalb der Anlagenfläche (Klärschlamm-trocknung und -verbrennung, Betonmischanlage) befinden sich Flächen, welche in der BBK-Kartierung lediglich als FFH-Lebensraumtyp 2330, nicht aber als geschütztes Biotop kartiert wurden. Eine Konkretisierung der Flächenabgrenzung ist in der Kartendarstellung in Anlage 1 enthalten. Aufgrund der aktuellen Artenausstattung sowie geringen Flächengröße ist ein Schutzstatus gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG nicht gegeben.

Schutzgut Menschen/ menschliche Gesundheit

Die nächstgelegene Wohnbebauung liegt ca. 2.400 m südlich (Lauchhammer, Straße am Koynensee 5) bzw. ca. 2.300 m südlich (Lauchhammer, Straße am Koynensee 100).

Es bestehen Lärmvorbelastungen durch den Betrieb der bestehenden Anlage sowie durch den An- und Abtransport der am Standort zwischengelagerten Klärschlämme und Althölzer. Tagsüber werden an den nächstgelegenen Bebauungen vom bestehenden Betrieb des Recyclinghofes Beurteilungspegel von 37,3 dB(A) (Straße am Koynensee 5), bzw. 35,7 dB(A) (Straße am Koynensee 100) verursacht. Nachts liegen keine Beurteilungspegel vor, da zu dieser Zeit kein Betrieb stattfindet.

Im Ausgangszustand treten Geruchsemissionen durch die Anlieferung und Lagerung der Klärschlämme auf. Angaben zur Höhe der daraus resultierenden Geruchsimmissionen liegen nicht vor.

Schutzgut Pflanzen und Tiere/ biologische Vielfalt

Der Untersuchungsraum (1.400 m-Radius um das Zentrum der Anlagenfläche) ist durch die ehemalige Braunkohletagebaunutzung und die daraus hervorgegangene Bergbaufolgelandschaft sowie die in den Jahren 1994 bzw. 2001 errichteten Teilanlagen des Recyclinghofes Wolfsberge gekennzeichnet. Im Plangebiet und dessen näherem Umfeld (100 m-Radius) sind folgende Biotoptypen vorhanden (s. Anlage 1 – Biotoptypenkarte):

- Im Plangebiet selbst: Lagerflächen (12740000), Kläranlagen mit hohem Grünanteil (12541000), Zierrasen/ Scherrasen (0516100) sowie wasserdurchlässig befestigte Wegeflächen (12652000).
- Im Umfeld: vegetationsfreie und -arme Sandflächen (03110) mit Status als LRT 2330 (Dünen mit offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis*)¹, sonstige Spontanvegetation auf Sekundärstandorten, weitgehend ohne Gehölzbewuchs (033001), sonstige Spontanvegetation auf Sekundärstandorten, mit 10-30 % Gehölzbewuchs (033002), Intensivgrasland inkl. Intensivweiden (05150000), junge Aufforstungen (08262), Vorwälder frischer Standorte (08282), Birkenbestand, sonstige Laubholzart als Nebenbaumart inkl. Roteiche (083608006), Laubholzforste aus sonstiger Laubholzart inkl. Roteiche (08380004) und Kiefernbestand ohne Mischbaumart (08480004).

Im weiteren Umfeld bis 1.400 m befinden sich weitere Flächen mit den genannten Biotoptypen. Darüber hinaus sind im westlichen Bereich Gewässer in Braunkohletagebau-Restlöchern (02165400), Intensiväcker (09130000) und Grünlandbrachen (0513002) sowie die bereits oben aufgeführten geschützten Biotope Birken-Vorwälder trockener Standorte sowie vegetationsfreie und -arme Sandflächen in knapp 900 m Entfernung westlich des Plangebietes.

Hinsichtlich des Vorkommens wertgebender Tierarten ist festzustellen, dass die Anlagenfläche selbst aufgrund der vollständigen Versiegelung kein nennenswertes Habitatpotenzial besitzt. Lediglich störungsunempfindliche Vogelarten suchen den Bereich der Kompostierungsanlage gelegentlich zur Nahrungssuche auf. Die südlich des Plangebietes jenseits des Weges angrenzenden Waldflächen und Waldsäume stellen insbesondere für Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien wie Zauneidechse und Glattnatter ein geeignetes Habitat dar. Sie bestehen aus jungen bis mittelalten Beständen von Birken, Kiefern, Roteichen und Robinien (Stammdurchmesser bis max. 0,40 m). Auch diese Bereiche bieten aufgrund der regelmäßigen Störungen durch Baufahrzeuge im angrenzenden Betriebsgelände sowie der Zufahrtsstraße nur störungstoleranten Arten Lebensraum. Darüber hinaus ist aufgrund des geringen Alters der Gehölze kein bedeutsames Quartierpotenzial für Fledermäuse vorhanden; auch als Jagdhabitate für Fledermäuse sind die Flächen von untergeordneter Bedeutung.

Für den UVP-Bericht zum Vorhaben „Klärschlamm-trocknungs- und verbrennungsanlage Wolfsberge (Stand: August 2021) wurde im April 2021 von der GICON Großmann Ingenieur Consult GmbH eine Erfassung der Habitatstrukturen im Vorhabengebiet und der angrenzenden Umgebung im Rahmen einer Standortbegehung durchgeführt. Entsprechend dieser Erfassung sind für das Plangebiet ausschließlich ubiquitäre störungsunempfindliche Vogelarten wie die Bachstelze, die Amsel und der Hausrotschwanz zu nennen. Die angrenzenden Waldbereiche bieten Habitatbedingungen für Gehölzbrüter.

Im Umfeld bis 1.400 m kann ein Vorkommen von Vogelarten wie Amsel, Kuckuck,

¹ Bei den als Biotoptyp 03110 (vegetationsfreie und -arme Sandflächen kartierten Flächen handelt es sich um kleinflächig noch vorhandene Sandflächen mit vereinzelt Vorkommen von Trockenrasenarten wie Schafschwingel und Silbergras, welche vom Rand her von Landreitgras überwachsen werden.

Dorngrasmücke, Gartengrasmücke, Zaungrasmücke, Kernbeißer, Brachpieper, Feldschwirl, Graureiher, Waldschnepfe, Baumpieper, Raubwürger, Sperbergrasmücke, Neuntöter, Heidelerche und Ortolan angenommen werden, wobei je nach Störungstoleranz ein Mindestabstand zum Betriebsstandort des Recyclinghofes eingehalten wird.

Im weiteren Umfeld über den Einwirkraum von 1.400 m hinaus ist von einer artenreichen Vogelwelt mit vielen wertgebenden Arten auszugehen.

Neben der Waldschnepfe sind viele Waldarten in den letzten Jahren in das Wildnisgebiet zurückgekehrt. So profitieren Kleiber, Misteldrossel, Baumpieper oder Kleinspecht von der schrittweisen Wiederbesiedlung durch Gehölze und Bäume. Ab und zu hört man auch die scheue Haubenmeise, die sich in den jungen Kiefernvorwäldern in Grünhaus wohlfühlt. Daneben sind zahlreiche auf Gewässer angewiesene Arten wie Zwergtaucher, Rotschenkel, Kraniche, Sturmmöwe, Flussregenpfeifer und Drosselrohrsänger zugezogen. Diese finden in und an den durch Regenwasser entstandenen Weihern in Grünhaus reichlich Nahrung für sich und ihren Nachwuchs. Durch den Wiederanstieg des Grundwassers entstanden zudem große, flache Tagebauseen. Während des Vogelzugs bieten sie Tausenden Wildgänsen und Kranichen einen Schlafplatz.

Aber auch bei den Bewohnern des Offenlandes ist eine Zunahme der Arten und Häufigkeit zu beobachten, denn trotz steigender Waldanteile überwiegen weiterhin die offenen Standorte. So bleiben die häufigsten Brutvögel in Grünhaus Vertreter der offenen und halboffenen Landschaft wie Feldlerche, Goldammer und Grauammer, aber vereinzelt auch Steinschmätzer, Brachpieper sowie das wiederangesiedelte Auerhuhn.

Schutzgüter Boden/ Fläche

Der Untergrund des Plangebietes besteht aus verkippten Flächen des ehemaligen Tagebaues Kleinleipisch. Das verkippte Deckgebirge bestand hauptsächlich aus tertiären Sanden und Schluffen der oberen Briesker Folge einschließlich des Oberbegleiters des 2. Lausitzer Flözes. Die Abraumverkipfung erfolgte mit einer Förderbrücke in Vorschüttung und nachgeführter Hauptschüttung. Die aus tertiären Böden bestehende Kippe wurde nach deren Einplanierung (1972) mit einer Kulturbodenschicht überzogen. Die Kippenmächtigkeit beträgt ca. 40 m.

Die Kippe besteht überwiegend aus schwach schluffigen bis schluffigen Fein- und Mittelsanden. Schluffe und Tone treten meist als Bröckchen oder feine Lagen im cm-Bereich auf.

Die Fläche des Recyclinghofes ist zu wesentlichen Teilen mit Betonplatten abgedeckt. In den übrigen Bereichen besteht eine Versiegelung mit Asphalt-/Betonflächen bzw. Betonpflastersteinen. Darüber steht eine aufgetragene Bauschuttschicht in wechselnder Dicke zwischen 0,80 und 2 m an. Darunter folgt die Tagebaukippe als schwach schluffiger bis schluffiger Sand, meist kohlig.

Im Untersuchungsgebiet sind gemäß Bodenübersichtskarte 300 (BÜK 300) zwei wesentliche Kategorien von Bodentypen anzutreffen:

- Regosole und Lockersyroseme überwiegend aus Kohle führendem Kippsand und verbreitet aus Kohle führendem Kipplehmsand; gering verbreitet Regosole und Lockersyroseme, z.T. vergleyt aus Kippkohlesand; selten Regosole aus Lockersyroseme aus Kippsandkohle
- Regosole und Lockersyroseme verbreitet aus Kippsand mit Lehmbröcken oder mit Kies führenden Lehmbröcken und verbreitet aus Kipplehmsand über Kippsand mit Lehmbröcken oder Kies führenden Lehmbröcken; gering verbreitet Pararendzinen und Lockersyroseme aus



Kippcarbonatlehmsand über Kippsand mit Lehmbrocken oder mit Kies führenden Carbonatlehmbrocken

Insgesamt ist das Untersuchungsgebiet infolge des Braunkohlenbergbaus und der sich anschließenden Wiedernutzbarmachung stark anthropogen überprägt mit großflächigen Kippenböden.

Schutzgut Wasser

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich des Grundwasserkörpers „Schwarze Elster SE 4-1“, welcher sich in einem schlechten mengenmäßigen und chemischen Zustand befindet. Die Einstufung ergibt sich aufgrund diffuser Belastungen infolge bergbaulicher Aktivitäten. Für das Tagebaurekultivierungsgebiet ist großflächig von gestörten Grundwasserverhältnissen als Folge des Braunkohleabbaus auszugehen. Die regionale Grundwasserfließrichtung ist von Ost nach West Richtung Restloch 131 Kleinleipisch gerichtet. Beginnend mit der Wasserspiegelanhebung im Restloch 131-Süd in 2020 von 99 m NHN auf den festgelegten Endwasserstand zwischen 100 und 101 m NHN wird sich auch in der Kippe ein erneuter Grundwasseranstieg vollziehen. Entsprechend der hydrologischen Modellierung des Hydrogeologischen Großraummodells Lauchhammer, Modellstand 12/2015 wird dieser für das Plangebiet mit stationär zwischen +106,0 m NHN im Westen und 107,5 m NHN im Osten prognostiziert. Dies würde bei Berücksichtigung eines 1 m-Sicherheitszuschlages zu minimalen Grundwasserflurabständen von 4 m in der unmittelbaren Ostecke (Mehrkammer-Pflanzenkläranlage) und größer 8,5 m entlang des westlichen Umzäunungsrandes einschließlich der Zufahrtsstraße führen. Unter der weitaus größten Fläche (5/6 der Gesamtfläche des Recyclinghofes) sind unter ungünstigen hydrologischen Randbedingungen Grundwasserflurabstände von > 6 m dauerhaft vorauszusetzen. Es ist mit saurem und erhöht sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen.

Aufgrund der mittleren Mächtigkeit des Sickerraums von > 4 m kann davon ausgegangen werden, dass auch ohne Berücksichtigung der vollständigen Befestigung der Anlagenfläche eine für den Grundwasserschutz ausreichende Überdeckung vorhanden ist. Die vorhandenen unbefestigten Böden besitzen eine hohe Sickerwasserrate, so dass eine hohe Grundwasserneubildung zu verzeichnen ist.

Im Plangebiet selbst sind neben den Becken der Mehrkammer-Pflanzenkläranlage im Osten sowie des Niederschlagswassersammelbeckens im Norden keine Oberflächengewässer vorhanden. Im weiteren Umfeld (bis 1.400 m) befinden sich Teilflächen von drei Standgewässern (Kleinleipischer See, Grünhauser See und Heidesee). Bei allen Gewässern handelt es sich um Restseen der Bergbaufolgelandschaft. Die Standgewässer sind über Grabensysteme miteinander verbunden. Über den Floßgraben und den Hammergraben entwässern sie das Gebiet in Richtung Süden in die Schwarze Elster.

Das Plangebiet befindet sich in keinem festgesetzten Wasserschutzgebiet und in keinem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Aus diesem Grund bestehen keine wasserrechtlichen Nutzungsverbote oder -beschränkungen.

Schutzgut Klima/ Luft

Zur Betrachtung der klimatischen Situation im Untersuchungsgebiet wurde auf die im UVP-



Bericht für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Trocknung und Verbrennung von Klärschlamm am Standort Recyclinghof Wolfsberg (GICON 2021) vorgenommene Auswertung der langjährigen Monatswerte für den Niederschlag, die Temperatur und die Sonnenscheindauer der Messstation Doberlug-Kirchhain des DWD zurückgegriffen. Diese Messstation ist die zum Untersuchungsgebiet nächstgelegene meteorologische Messstation, in einer Entfernung von ca. 27 km zum Standort.

Für den Zeitraum 1981 bis 2010 beträgt der langjährig mittlere Niederschlag 580 mm/a. Die langjährig mittlere Temperatur liegt für 1981 bis 2010 bei 9,2 °C. Die langjährig mittlere Sonnenscheindauer beträgt für 1981 bis 2010 1673 h.

Auswirkungen des Klimawandels

Prognosen des zukünftigen Klimas in Brandenburg unter Verwendung eines Klimaänderungsszenarios haben gezeigt, dass sich die mittlere Tagestemperatur im Zeitraum 2001 bis 2055 gegenüber dem Referenzzustand 1951 bis 2000 erhöhen könnte. Eine solche Entwicklung würde zu einem deutlichen Anstieg der Verdunstung auf Wasserflächen und aus Feuchtgebieten führen. Zugleich hätte sie eine beträchtliche Abnahme der Sickerwassermengen (für das angenommene Klimaänderungsszenario um 46 mm/a bzw. 57 % gegenüber des Referenzzeitraums) zur Folge. Eine solche Abnahme würde zu bedeutenden Änderungen der regionalen Wasserbilanz führen, welche auch Auswirkungen auf die Oberflächengewässer und Grundwasserstände im Untersuchungsgebiet haben können. Zwar ist die langjährig mittlere Niederschlagsmenge in Doberlug-Kirchhain für den Zeitraum 1981 bis 2010 gegenüber 1961 bis 1990 angestiegen, jedoch wird für den zukünftigen Trend in Brandenburg eine Abnahme des langjährig mittleren Niederschlags um etwa 50 mm/a bzw. 8,3 % gegenüber dem vergangenen Referenzzeitraum prognostiziert.

In Auswertung der Daten des lufthygienischen Überwachungssystems Brandenburgs ist im Raum Lauchhammer eine geringe bis mäßige Belastung mit Luftschadstoffen gegeben. Da im Ergebnis der durchgeführten Ausbreitungsberechnungen nur geringe und im Sinne der TA Luft vernachlässigbare Luftschadstoffbelastungen durch die Anlage zu erwarten sind, ist eine Erfassung der Vorbelastung gemäß den Vorgaben der TA Luft nicht erforderlich.

Der Standort weist aufgrund seiner Lage im Außenbereich mit Entfernung zu Wohnbebauungen von mehr als 2 km keine nennenswerten klimatischen Funktionen auf und spielt für die Kalt- bzw. Frischluftversorgung von Wohnbereichen keine Rolle.

Schutzgut Landschaft

Das landschaftliche Erscheinungsbild wird heute wesentlich durch die Folgen des Braunkohleabbaus geprägt. Die ursprünglichen Landschaftskomponenten wie naturnahe Laubmischwälder oder die Gliederung der Agrarlandschaft mit Hecken, Gehölzen und einem kleinteiligen Nutzungsmosaik sind stark verändert und überprägt.

Im weiteren Umfeld sind allerdings Elemente der Bergbaufolgelandschaft vorhanden, welche einen zunehmenden naturschutzfachlichen Wert insbesondere für die Vogelwelt aufweisen und damit auch eine Bedeutung für die naturbezogene Erholung besitzen. So betreibt die NABU-Stiftung Nationales Naturerbe, Projektbüro Grünhaus, in einer Entfernung von ca. 2 km Panoramawege einschließlich geführter Wanderungen im Bereich von Heidensee, Seeteichsenke, Bergheider See und im sogenannten „Mainzer Land“.

Schutzgut kulturelles Erbe

Kultur- und sonstige Sachgüter sind für das Plangebiet nicht bekannt.

2.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Wirkfaktoren

- Störwirkungen durch die Errichtung von Baukörpern mit einer Höhe von bis zu 15 m sowie durch die Errichtung von Schornsteinen (betroffenes Schutzgut: Landschaft)
- Emission von Luftschadstoffen durch den Anlagenbetrieb (betroffene Schutzgüter: Menschen/ menschliche Gesundheit, Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt, Boden, Klima/ Luft)
- Emission von Gerüchen durch den Anlagenbetrieb (betroffenes Schutzgut: Menschen/ menschliche Gesundheit)
- Emission von Lärm durch den Anlagenbetrieb (betroffene Schutzgüter: Menschen/ menschliche Gesundheit, Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt)
- Risiko von Störfällen, Unfällen und Katastrophen (betroffene Schutzgüter: Menschen/ menschliche Gesundheit, Flora/ Fauna/ biologische Vielfalt, Boden, Klima/ Luft)

Ein vorhabenbedingter Flächenverbrauch ist nicht zu verzeichnen, da die betroffenen Flächen im Istzustand bereits mit Betonplatten versiegelt sind.

Betriebsbedingte Wirkungen durch Verkehr und Beleuchtung sind aus den folgenden Gründen zu vernachlässigen:

- Der Transportverkehr setzt sich im Wesentlichen aus dem Antransport von Klärschlamm, Holzbrennstoff und Betriebsstoffen sowie dem Abtransport der anfallenden Reststoffe zusammen. Im Vergleich zum bestehenden Transport ist von einer Abnahme auszugehen, da die bisher zwischengelagerten und wieder abtransportieren Klärschlämme und Althölzer am Standort verwertet werden. Ebenso ist von keiner relevanten Änderung von An- und Abfahrten des Betriebspersonals auszugehen. Die Anlieferung und Abholung der betriebsbedingten Abfälle erfolgen unverändert von Montag bis Freitag zwischen 6.00 Uhr und 22.00 Uhr sowie Samstag, 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr. Der Verkehr am Gesamtstandort wird mit maximal 68 LKW pro Tag angegeben. Eine Umweltrelevanz lässt sich nicht ableiten.
- Eine Änderung der Beleuchtung des Standortes ist nicht vorgesehen.

Schutzgebiete und geschützte Objekte

Gemäß der gesondert vorliegenden FFH-Vorprüfung in Anlage 3 führen die durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan vorbereiteten Nutzungen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der in § 34 Absatz 1 BNatSchG genannten Gebiete in ihren für die Erhaltung oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen.

Eine Betroffenheit von geschützten Biotopen ist aufgrund eines Abstands des Plangebietes zu den nächstgelegenen geschützten Objekten von knapp 900 m nicht gegeben. Auch die in einer Entfernung von ca. 150 m zu den neu zu errichtenden Anlagenteilen vorhandenen LRT-Flächen des FFH-Lebensraumtyps 2330 werden durch die Stickstoffeinträge nicht erheblich beeinträchtigt. So unterschreitet die vorhabenbedingte Stickstoffdeposition in das FFH-Gebiet und damit auch in den Standort der LRT-Flächen entsprechend des Immissionsgutachtens Luftreinhalteplan für die Klärschlammverbrennungsanlage (GICON Dezember 2021) die projektbezogene Abschneide-

schwelle von 0,3 g/m³.

Schutzgut Menschen/ menschliche Gesundheit

Immissionen von Luftschadstoffen:

Im Ergebnis der durchgeführten Immissionsprognose (GICON 2021: Immissionsgutachten Luftreinhalte für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Trocknung und Verbrennung von Klärschlamm am Standort Recyclinghof Wolfsberg) ist festzustellen, dass die resultierenden Immissionen im gesamten Untersuchungsgebiet die jeweiligen Irrelevanzgrenzen unterschreiten.

Geruchsimmissionen:

Zur Verminderung von Geruchsemissionen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Anschluss des Nassschlambunkers und KS-Trockenbunkers an die Abluftreinigung des Biowäschers

Über die Schornsteine werden die bei der thermischen Behandlung entstehenden Rauchgase der KVA und die bei der Verbrennung von Holz entstehenden Rauchgase nach der Rauchgasreinigung in die Atmosphäre emittiert. Als anorganische Verbrennungsprodukte mit Geruchspotenzial kommen bspw. Schwefeldioxid und Ammoniak (aus SNCR) in Betracht. Durch die genannten Maßnahmen sind Geruchsemissionen weitgehend vermeidbar. In der Geruchsimmissionsprognose für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Trocknung und Verbrennung von Klärschlamm am Standort Recyclinghof Wolfsberg (GICON 2021) wird der Nachweis der geringen Relevanz der von der Anlage ausgehenden Gerüche erbracht.

Lärmimmissionen:

Die Lärmemissionen der durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan zusätzlich ermöglichten Nutzungen (v.a. Klärschlamm-trocknungs- und verbrennungsanlage sowie Betonmischanlage) weisen eine vergleichbare Größenordnung auf wie die bisherigen Nutzungen des Recyclinghofes (s. vorliegende Lärmgutachten: GICON 2020: Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Änderung des Recyclinghofes Wolfsberge – Errichtung einer Betonmischanlage der Rubin GmbH. Stand: 11.08.2020 und GICON 2021: Schallimmissionsprognose nach TA Lärm für die Änderung des Recyclinghofes Wolfsberge – Errichtung einer Anlage zur Trocknung und Verbrennung von Klärschlamm der Rubin GmbH. Stand: 07.06.2021).

Aufgrund der großen Entfernung der nächstgelegenen Wohnbebauung zum Vorhaben (mind. 2.300 m) sowie aufgrund der gegenüber der Vorbelastung nicht stärker zutage tretenden vorhabenbedingten Lärmimmissionen sind keine relevanten Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen / menschliche Gesundheit zu verzeichnen.

Auch für die Mitarbeitenden des Recyclinghofes Wolfsberge sind durch die zusätzlichen Luftschadstoff-, Geruchs- und Lärmimmissionen entsprechend der o.g. Ausführungen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Schutzgut Pflanzen und Tiere/ biologische Vielfalt

Anlagebedingt ergibt sich aufgrund der fehlenden Biotopausstattung der Anlagenfläche keine Betroffenheit für das Schutzgut Pflanzen und Tiere/ biologische Vielfalt.

Allerdings sind im Umfeld Waldflächen aus Birken und Kiefern vorhanden, so dass das Vorkommen entsprechender Arten (Avifauna) nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der



bestehenden Nutzung ist jedoch davon auszugehen, dass diese gegenüber Störungswirkungen durch Lärm und Menschenpräsenz tolerant sind.

Aufgrund der Geringfügigkeit der von den Anlagen verursachten Zusatzbelastung mit Luftschadstoffen sind erhebliche Stoffeinträge in empfindliche Lebensräume ausgeschlossen.

Es wird eingeschätzt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Schutzgüter Boden/ Fläche

Der Boden weist mit der vorhandenen Befestigung der gesamten Anlagenfläche durch Asphalt-/Betonflächen, Betonplatten bzw. Betonpflastersteine eine starke anthropogene Überprägung auf, so dass durch die Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen keine relevanten Auswirkungen auf den Boden und den Wasserhaushalt zu erwarten sind.

Eine zusätzliche bauzeitliche Flächeninanspruchnahme außerhalb des Betriebsgeländes ist nicht erforderlich.

Auswirkungen von schweren Unfällen und Katastrophen sind hinsichtlich des Schutzgutes Boden aufgrund der vorhandenen Versiegelung des Anlagenstandortes nicht zu verzeichnen.

Zur Beurteilung von Schadstoffeinträgen über den Luftpfad wurden auf Basis des Fachgutachtens für Luftschadstoffe (GICON 2021: Immissionsgutachten Luftreinhalte für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Trocknung und Verbrennung von Klärschlamm am Standort Recyclinghof Wolfsberg) die durch den Betrieb der Anlage verursachten Immissionen von Luftschadstoffen im Untersuchungsgebiet herangezogen. Die berechneten Schadstoffeinträge sind für alle Schadstoffe gering im Vergleich zu auf den Bodenschutz bezogenen Beurteilungswerten und im Sinne der TA Luft vernachlässigbar. Insbesondere sind keine schädlichen Anreicherungen von Schwermetallen oder organischen Stoffen im Boden zu besorgen.

Schutzgut Wasser

Grundwasserabsenkungen sind für die Realisierung des Vorhaben nicht geplant. Die Flächen mit zusätzlichen Versiegelungen betreffen bereits jetzt Flächen mit eingeschränkter Grundwasserneubildung durch die bestehende Plattenversiegelung. Ein relevanter Eintrag von Schadstoffen über den Luftpfad bspw. über die Wirkungskette Luft-Boden oder Luft-Oberflächenwasser in das Grundwasser ist aufgrund der geringen durch das Vorhaben verursachten Belastungen nicht zu erwarten.

Prozessabwässer werden intern verwendet. Schmutzabwässer aus dem Sanitärbereich werden wie bisher gesammelt und extern entsorgt. Anfallendes Niederschlagswasser wird wie bisher erfasst gesammelt und anlagenintern als Brauchwasser genutzt. Änderungen zum Ist-Zustand ergeben sich nicht.

Es wird eingeschätzt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten sind.



Schutzgut Klima/ Luft

Die Rauchgase aus der Klärschlammverbrennung (KVA) und Verbrennung von Holz (BMHKW) werden jeweils über einen 22 m hohen Schornstein abgeleitet. Durch die Rauchgasreinigung werden die Emissionen deutlich gemindert. Auf Basis des erstellten Fachgutachtens für Luftschadstoffe (GICON 2021: Immissionsgutachten Luftreinhalte für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Trocknung und Verbrennung von Klärschlamm am Standort Recyclinghof Wolfsberg) kann festgestellt werden, dass die Zusatzbelastungen für alle Luftschadstoffe gering und im Sinne der TA Luft als vernachlässigbar bzw. irrelevant anzusehen sind.

Im Gegensatz zu Energieerzeugungsanlagen, welche ausschließlich fossile Energieträger und damit in der Erdkruste festgelegte Kohlenstoffträger verbrennen, stammen die im Holz enthaltenen organischen Stoffe größtenteils aus der CO₂-verbrauchenden Biosphäre, so dass deren Verbrennung und Nutzung der Energie vergleichsweise geringe CO₂-Emissionen verursacht.

Es wird eingeschätzt, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/ Luft zu erwarten sind.

Schutzgut Landschaft

Die Anlage weist entsprechend ihres Charakters eine industrielle Ansicht auf und ist von bestehenden Nutzungen nicht einsehbar. Im Rahmen des Vorhabens wird eine zusätzliche Halle mit einer maximalen Bauhöhe von ca. 13 m (Firsthöhe) und Aufbauten bis ca. 15 m sowie zwei Schornsteine mit Bauhöhen von ca. 22 m errichtet.

Die zu errichtenden baulichen Anlagen überragen die bestehenden Anlagen. Die optische Wahrnehmung des Standortes wird sich verändern, so dass Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu bewerten sind. Weiterhin sind Auswirkungen durch Schadstoff- und Lärmimmissionen auf Erholungsinfrastruktur in 2 km Entfernung nicht gänzlich auszuschließen. Gemäß Immissionsgutachten Luftreinhalte (GICON 2021) unterschreiten die vorhabenbedingten Luftschadstoffimmissionen jedoch die jeweiligen Irrelevanzschwellen. Vorhabenbedingte Lärmimmissionen auf die Erholungsinfrastruktur in 2 km Entfernung sind nicht gänzlich auszuschließen, allerdings werden in dieser Entfernung selbst die für Wohnnutzung geltenden Immissionsrichtwerte gemäß Schallimmissionsprognose Betonanlage (GICON 2020) und Schallimmissionsprognose Klärschlamm-trocknungs- und verbrennungsanlage (GICON 2021) deutlich unterschritten, so dass sich infolge der vorhabenbedingten Lärmemissionen keine kompensationspflichtige Lärmbelastung für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung ergibt.

Insgesamt können aus den bauplanungsrechtlichen Festsetzungen im hier betrachteten vorhabenbezogenen Bebauungsplan negative Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft resultieren.

Durch das festgesetzte Maß der baulichen Nutzung ist die Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen im Umfang von $500 \text{ m}^2 - 70 \text{ m}^2 = 430 \text{ m}^2$ (TF 1) + 1.900 m^2 (TF 2) + 1.500 m^2 (TF 4) + 670 m^2 (TF 1-5), also insgesamt von 4.500 m^2 möglich.

Das im Umfeld der bestehenden Recyclinganlage bereits vorbelastete Landschaftsbild wird demnach durch die Errichtung zusätzlicher baulicher Anlagen wie einem festen Sozialgebäude mit max. 5 m Höhe sowie von Hallen für die Klärschlamm-trocknungsanlage sowie ggf. langfristig

für die Betonanlage mit max. 15 m Höhe zusätzlich beeinträchtigt.

Schutzgut kulturelles Erbe

keine Betroffenheit aufgrund Nichtvorhandensein von entsprechenden schützenswerten Objekten

Wechselwirkungen

Wechselwirkungseffekte wurden bereits bei der Beschreibung der Auswirkungen für die jeweiligen Schutzgüter berücksichtigt.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen

Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage sind nicht grundsätzlich auszuschließen.

Beurteilungsrelevant sind dabei insbesondere Störungen, welche zu erhöhten Schadstofffreisetzungen in die Umgebung führen.

Das Gefahrenpotenzial des Betriebes liegt:

- in der Möglichkeit der Freisetzung gefährlicher Stoffe
- in der Möglichkeit der Entstehung von Bränden und der Ausbreitung von Brandprodukten
- in der Möglichkeit der Entstehung von Explosionen.

Die Anlage weist im Betrieb nur ein geringes Inventar an störfallrelevanten Stoffen auf und unterliegt daher nicht dem Geltungsbereich der Störfallverordnung. Demzufolge besteht kein Potenzial für das Hervorrufen einer ernstesten Gefahr im Sinne der Störfallverordnung.

Das Unfallrisiko wird durch verschiedene organisatorische und technische Maßnahmen weiter minimiert. Die Anlage liegt außerdem außerhalb von ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten, so dass kein erhöhtes Risiko gegenüber Hochwasserereignissen besteht. Ebenso liegt die Anlage außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstands zu Betriebsbereichen von etwaigen benachbarten Störfall-Anlagen.

Kumulierung mit anderen Vorhaben

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine Vorhaben und auch keine verfestigten Planungen bekannt, welche in einem funktionalen oder wirtschaftlichen Zusammenhang stehen. Kumulierende Wirkungen sind daher nicht zu erwarten.

2.3 Vorschläge zu Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß Artenschutzrechtlichem Fachbeitrag sind folgende Maßnahmen zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG erforderlich:

Minimierung bauzeitlicher Störungen nachts/ Begrenzung der Lichteinwirkungen bei nächtlicher Baustellenbeleuchtung

bei Bautätigkeiten nach Sonnenuntergang Verwendung von Lichtblenden an den

Beleuchtungskörpern im Bereich der Lager- bzw. Arbeitsbereiche; Minimierung des Abstrahlwinkels des Lichtkegels; Verwendung von Lampen mit einem geringen UV/Blau-Anteil, wie z.B. orangener oder warm-weißer LED-Lampen

Bauzeitenregelung

Durchführung der Baufeldräumung bzw. des Baubeginns außerhalb der Brutzeit von Vogelarten; bei kontinuierlichem Baubetrieb ist Weiterführung des Baubetriebes in der Brutzeit möglich

Die genannten Maßnahmen werden im Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt.

Als Ausgleich für die über die bestehende Nutzung hinaus vorgesehene bauliche Erweiterung und die dadurch resultierende zusätzliche Beeinträchtigung des bereits mit weithin sichtbaren Haufwerken, Baumaschinen und Lichtmasten vorbelasteten Landschaftsbildes sind Einzelbaumpflanzungen im westlichen Randbereich des Plangebietes vorzusehen. Bei einer max. zusätzlichen Errichtung baulicher Anlagen im Umfang von 4.500 m² ergibt sich bei einem Berechnungsansatz der Pflanzung eines Hochstamms je 500 m² baulicher Anlage eine Pflanzung von insgesamt 9 Bäumen bei voller Ausschöpfung der zulässigen Bebauung.

Hierbei sind Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 12-14 cm zu verwenden. Pflanzliste 1 enthält hierfür geeignete Baumarten.

Die genannten Hochstammpflanzungen dienen lediglich der Kompensation des Eingriffes in das Landschaftsbild; eine Kompensation von Bodenneuversiegelung ist im vorliegenden Fall nicht erforderlich, da die Eingriffe auf vollständig versiegelten Flächen stattfinden.

2.4 Fazit

Gemäß dem Artenschutzfachbeitrag in Anlage 2 werden durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG ausgelöst.

Erhebliche Auswirkungen auf die im direkten Umfeld gelegenen NATURA 2000-Gebiete sind gemäß der FFH-Vorprüfung in Anlage 3 nicht zu verzeichnen.

Insgesamt ist davon auszugehen, dass die durch die Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ermöglichten Eingriffe in Natur und Landschaft durch die innerhalb des Geltungsbereiches vorgesehenen landschaftspflegerischen Maßnahmen ausgeglichen werden können.

Anlage 1 Biotoptypenkarte



Anlage 2 Artenschutzfachbeitrag



Anlage 3 FFH-Vorprüfung



Anlage 4 Immissionsgutachten Luftreinhalteung (GICON 2021)

